Richtlinie zur Förderung des Sports

in der Stadt Bocholt

vom 09.10.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

letzte Änderung: 30.04.2025

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 30.04.2025

1. Finanzielle Förderung 2
1.1 Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung 2
1.2 Verfahren 3
1.3 Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen 3
1.4 Zuschüsse für den Betrieb von Vereinsportheimen 4
1.5 Zuschüsse zu Feuerversicherungsbeiträgen für Vereinssportheime 5
1.6 Zuschüsse bei Schulnutzung von Vereinssportheimen 5
1.7 Zuschüsse für die Übungsleitertätigkeit 5
1.8 Zuschüsse bei Anschaffung langlebiger Sportgeräte 5
1.9 Zuschuss an den Stadt-Sport-Verband 5
2. Zurverfügungstellung von Sportstätten/Sportanlagen 6
2.1 Nutzungsvereinbarung 6
2.2 Entgelte 6
2.3 Vergabe von Hallenzeiten 6
2.4 Nutzungsumfang 7
2.5 Verkehrssicherung / Haftung / Hausrecht 8
2.6 Inventar 8
2.7 Baumaßnahmen an/auf städtischen Sportfreianlagen 8
2.8 Städtische Leistungen und Arbeiten an/auf einer Sportfreianlage 9
2.9 Vereinsseitige Aufgaben/Arbeiten an/auf Sportfreianlagen 9
2.10 Vereinssportheime 9
3. Städtische Sportlerehrungen 10
4. Zuständigkeiten / Inkrafttreten 10
Anlage 1 - Grundlagen eines Förderantrags zu Investitionsmaßnahmen an Sportstätten 11
Anlage 2 - Schema zur Überprüfung der Förderungsfähigkeit von Anträgen bei Sportstättenbaumaßnahmen 12

Die Stadt Bocholt erkennt im „Leitbild des Sports in Bocholt“ die Bedeutung und die positiven Auswirkungen des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen für die Stadt ausdrücklich an. Basierend darauf fördert sie den Sport in Bocholt auf verschiedene Weise nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Finanzielle Förderung

Die finanziellen Fördermöglichkeiten umfassen insbesondere folgende Zuwendungen:

- Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen
- Zuschüsse für den Betrieb von Vereinssportheimen
- Zuschüsse zu Feuerversicherungsbeiträgen für Vereinssportheime
- Zuschüsse bei Schulnutzung von Vereinssportheimen
- Zuschüsse für die Übungsleitertätigkeit
- Zuschüsse bei Anschaffung langlebiger Sportgeräte
- Zuschuss an den Stadt-Sport-Verband

Es handelt sich um jeweils freiwillige institutionelle Förderungen, Projektförderungen und Investitionskostenförderungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und deren Gewährung von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig ist.

1.1 Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung

Förderungsfähig sind gemeinnützige Sportvereine, die

- im Vereinsregister des für Bocholt zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind - die überwiegende Zahl der Mitglieder muss dabei ihren ersten Wohnsitz in Bocholt haben und
- offen sind für die Mitgliedschaft der Gesamtbevölkerung und
- angemessene Beiträge erheben und
- einem Sportfachverband angehören, der selbst oder über einen Dachverband Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist und
- dem hiesigen Stadt-Sport-Verband (SSV) angehören und
- seit mindestens zwei Jahren bestehen und
- über eine Jugendabteilung verfügen und tatsächlich Jugendarbeit leisten und
- den gesetzlichen Bestimmungen an den Kinder- u. Jugendschutz nachkommen.

Von dem Erfordernis einer Jugendabteilung/der Jugendarbeit ausgenommen sind Vereine des Senioren- und Behindertensports. Andere Träger, Einrichtungen oder Initiativen mit direktem Bezug zu sportlichen Angeboten/Aktivitäten können durch Einzelbeschlüsse des Sportausschusses gefördert werden.

1.2 Verfahren

Für eine Zuwendung ist grundsätzlich eine vollständige Antragstellung bei der für die Sportförderung zuständigen Stelle der Stadt unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare erforderlich. Soweit diese digital bereitgestellt werden, sind diese zu nutzen.

Ein Maßnahmen-/Projektbeginn vor Antragstellung oder Entscheidung über den Antrag ist grundsätzlich förderschädlich. Auf zu begründenden schriftlichen Antrag hin kann verwaltungsseitig bei einer aus wichtigem Grund unaufschiebbaren Maßnahme ausnahmsweise die Förderunschädlichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erklärt werden. Diese Erklärung begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes geregelt ist, werden Zuwendungen grundsätzlich unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen gewährt.

Die Gewährung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid und unter Anwendung der für die Förderart geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Bocholt.

1.3 Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen

Für die finanzielle Förderung der Errichtung/ Erweiterung/ Modernisierung/ Grundsanierung von Sportstätten/-anlagen gilt:

- Förderanträge mit einem beantragten Fördervolumen ab 50.000 EUR sollen bis 31.03. eines Jahres gestellt werden, so dass sie in der Haushaltsplanung für das Folgejahr berücksichtigt werden können.
- Anträge sind entsprechend der „Grundlagen eines Förderantrags zu Investitionsmaßnahmen an Sportstätten“ (siehe Anhang 1) zu erstellen.
- Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die von einem förderfähigen Sportverein vorgenommen werden.
- Maßnahmen an/in Gaststätten, Wohnungen und anderen gewerblich genutzten/vermieteten Räumlichkeiten sind nicht förderfähig.
- Auf der Kostenseite sind Vorleistungen (z.B. Planungskosten) anerkennungsfähig, so-weit sie für die sach-/fachgerechte Planung einer Maßnahme erforderlich waren/sind und die Maßnahme tatsächlich zur Umsetzung gelangt.
- Bei der Finanzierung soll der antragstellerseitig zu erbringende Eigenanteil mindestens 50 Prozent der Gesamtkosten betragen.
- Als Bestandteil des Eigenanteils können auch Eigenleistungen („Muskelhypotheken“) eingebracht werden. Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen ab 50.000 EUR dürfen diese maximal 20 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.
- Förderungsmöglichkeiten öffentlicher oder privater Dritter sind bei der Finanzierung vorrangig und vollständig auszuschöpfen und entsprechend einzuplanen.

Bei Maßnahmen zur Errichtung/Erweiterung/Modernisierung/Grundsanierung von Sportstätten/-anlagen wird grundsätzlich das „Schema zur Überprüfung der Förderungsfähigkeit von Anträgen bei Sportstättenbaumaßnahmen“ (siehe Anhang 2) zugrunde gelegt.

Ein Antrag ist nur genehmigungsfähig, wenn eine Bedarfsanalyse gem. Anhang 2 positiv ausfällt (Erfüllung aller einschlägigen Unterkriterien) und bei den Oberkriterien soziale

Tragfähigkeit, ökonomische Verantwortbarkeit und ökologische Nachhaltigkeit die einschlägigen Unterkriterien jeweils überwiegend erfüllt sind. Eine positive Förderentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden investiven Haushaltsmittel und der insgesamt vorliegenden investiven Förderanträge.

1.4 Zuschüsse für den Betrieb von Vereinsportheimen

Zu den mit dem Betrieb von Sportheimen einhergehenden Versorgungskosten (Energie, Wasser), grundstücksbezogenen Kosten (Abwasser, Straßenreinigung, Abfall) sowie baulichen Unterhaltungs-/Instandhaltungskosten werden Zuschüsse gewährt, wenn diese sämtlich und unmittelbar beim Verein anfallen.

Förderfähig ist jeweils nur ein Sportheim pro Verein. Ausnahmen sind zulässig nach Vereinsfusionen, soweit und solange ein Bedarf und/oder funktioneller Zusammenhang an bzw. zwischen mehreren Gebäuden besteht. Die Förderung ergibt sich aus den vorhandenen sportlichen Nutzflächen und dem Nutzungsgrad.

Anerkennungsfähig sind nur Flächen, die unmittelbar sportlichen Zwecken dienen:

zu 100 Prozent	**zu 30 Prozent**	**nicht anerkennungsfähig**
Dusch-/Waschräume	Sportgeräteräume	Hausmeisterwohnung
Fitness-/Krafträume	Mehrzweckräume	Vereinsgaststätte
Gymnastikräume	Bootsräume/-hallen	Thekenraum
Umkleideräume	Werkstatträume	Getränkelager
Schiedsrichterräume	Hausanschlusstechnik	Küche
Jugendräume	Heizungsräume	Putzmittelräume
WC-Räume (Sport)	Ruheräume	gewerblich genutzte Räume
Sanitäts-/Massageräume	Übernachtungsräume	vermietete Räume
Schulungsräume	Flure/Treppenhäuser	
Geschäftsstellenräume		

Grundlage zur Erfassung des Nutzungsgrades sind die an den Landessportbund (LSB) gemeldeten Gesamtmitgliederzahlen multipliziert mit dem Faktor 0,5. Bei einem entsprechenden Nachweis kann dieser Faktor verwaltungsseitig erhöht oder im Einzelfall auch abgesenkt werden.

Soweit Vereinssportheime saisonal genutzt werden (z.B. Tennis, Segeln), werden sie mit einem Saisonfaktor von 0,5 belegt.

Die Förderung im Einzelnen erfolgt in Form eines jährlichen Zuschusses und ergibt sich nach Anwendung folgender Formel:

$$\frac{0{,}5 \times \text{Gesamtfördersumme}}{\text{insgesamt anerkennungsfähige Fläche}} \times \text{anerkennungsfähige Fläche je Sportheim}$$

$$+$$

$$\frac{0{,}5 \times \text{Gesamtfördersumme}}{\text{Nutzungsgrad gesamt}} \times \text{Nutzungsgrad je Sportheim}$$

Der Sportausschuss beschließt unter Berücksichtigung der vorstehenden Berechnungssystematik und der jeweils im Haushaltsplan als Gesamtfördersumme ausgewiesenen Finanzmittel die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse an die förderfähigen Vereine.

1.5 Zuschüsse zu Feuerversicherungsbeiträgen für Vereinssportheime

Die Beiträge zur Gebäudefeuerversicherung für Vereinssportheime auf städtischer Fläche werden stadtseitig übernommen, falls diese durch bzw. über die Stadt abgeschlossen wurde. Falls die Gebäudefeuerversicherung nicht durch bzw. über die Stadt abgeschlossen wurde, werden die Beiträge stadtseitig erstattet, soweit sie angemessen sind.

1.6 Zuschüsse bei Schulnutzung von Vereinssportheimen

Zur Deckung der in vereinsbetriebenen Sportheimen durch Schulnutzung verursachte Reinigungsaufwendungen wird jährlich ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 12 EUR je nachgewiesenem Nutzungstag.

1.7 Zuschüsse für die Übungsleitertätigkeit

Für die Tätigkeit anerkannter Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Sportlehrer/innen in Sportvereinen werden Zuschüsse gewährt.

Die Gesamtfördersumme richtet sich nach den jeweils im Haushaltsplan ausgewiesenen Finanzmitteln.

Die Förderung im Einzelnen richtet sich nach den Kriterien des Landessportbundes (LSB) und ergibt sich nach der dort vorgenommenen Berechnung.

Die städtischen Zuschüsse werden fällig, sobald die endgültigen Berechnungen des LSB vorliegen. Der Sportausschuss wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

1.8 Zuschüsse bei Anschaffung langlebiger Sportgeräte

Im Rahmen der haushaltsmäßigen Vorgaben können für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte durch Sportvereine bei Anschaffungskosten von maximal 3.500 EUR Zuschüsse von bis zu 50 Prozent der anerkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Entsprechende Anträge sollen bis Mitte eines Kalenderjahres gestellt sein.

1.9 Zuschuss an den Stadt-Sport-Verband

Dem Stadt-Sport-Verband Bocholt wird zu den bei ihm anfallenden Geschäftskosten (z.B. Vorhaltung Geschäftsstelle, Veranstaltung von Stadtmeisterschaften u.ä.) jährlich ein pauschaler Zuschuss in Höhe von insgesamt 5.000 EUR gewährt. Der Sportausschuss wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

2. Zurverfügungstellung von Sportstätten/Sportanlagen

Die Stadt stellt den Bocholter Sportvereinen bzw. sonstigen Bocholter Sportanbietern/Nutzern funktions- und bedarfsgerechte Sportstätten und Sportanlagen/-einrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

2.1 Nutzungsvereinbarung

Die längerfristige Benutzung der Sportstätten (Regelbelegung) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt. In dieser werden nähere Regelungen zu einer allgemeinwohlorientierten, sicheren und ordentlichen Nutzung im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

2.2 Entgelte

Unentgeltlich ist die Benutzung der **städtischen Sportfreianlagen**. Der jeweilige Platzverein kann für Leistungen und Aufwendungen, die durch Dritt-/Fremdnutzung entstehen (z. B. Abkreiden von Plätzen, Aufhängen von Netzen, Reinigen von Wasch- und Umkleideräumen) eine Auslagenerstattung festsetzen; eine Untervermietung ist unzulässig.

Unentgeltlich ist auch die Benutzung der **städtischen Sport-/Turn-/Gymnastikhallen** für die dem Stadt-Sport-Verband angeschlossenen Vereine, Bocholter Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW, Tageseinrichtungen für Kinder und anerkannte Kinder-/Jugendgruppen nach dem SGB VIII. Alle übrigen Benutzer haben in Anwendung des § 2b UStG ein Entgelt in Höhe von 30 EUR zzgl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer pro Stunde und Halleneinheit zu entrichten. Der anlässlich von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen ggf. gesondert erforderlich werdende Reinigungsaufwand ist vom Verursacher zu tragen.

Die für die Nutzung des **Fildekenbades** im angemessenen Umfang anfallenden Kosten werden aus städtischen Mitteln übernommen. Voraussetzung ist, dass es sich um Schwimmunterrichts- oder Schwimmtrainingsangebote handelt und der jeweilige Anbieter/Verein Mitglied in einem Sportfachverband ist oder nachweislich regelmäßig an regionalen/überregionalen Schwimmwettkämpfen teilnimmt.

2.3 Vergabe von Hallenzeiten

Die Vergabe von Nutzungszeiten in den städtischen Sport-/Turn-/Gymnastikhallen sowohl für Regelbelegungen als auch für einzelne Veranstaltungen erfolgt auf vorherigem Antrag. Soweit hierzu digitale Formulare bereitgestellt werden, sind diese zu nutzen.

Bei der Vergabe der Hallenzeiten haben der Schulsport und danach Sport-/Bewegungsangebote von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Vorrang.

Bei der Vergabe von Hallenzeiten an sonstige Anbieter/Nutzer gelten bei Vorliegen von Anträgen für sich überschneidende Zeiten die folgenden Kriterien, die zu gleichen Teilen in die Verwaltungsentscheidung über die Belegung einfließen:

- Eignung der Sportstätte hinsichtlich Größe, Ausstattung und Beschaffenheit für die Sportart (ggf. K.O.-Kriterium)

- Anzahl der Teilnehmenden bzw. Größe der Sportgruppe
- Qualifizierung der Übungsleiterin/des Übungsleiters
- Art des Sportangebots mit folgender Prioritätensetzung:

Stufe	Angebot	Erklärung / Beispiele
1	Präventions- u. Rehabilitationssportangebote von Sportvereinen	- Koronarsport - Parasport - Inklusionssport
2	Wettkampfbezogene Angebote von Sportvereinen für Kinder/Jugendliche	Spiel- und Trainingsbetrieb von Indoor-Sportgruppen, die am regulären Wettkampfbetrieb teilnehmen wie Handball, Volleyball, etc.
3	Sonstige wettkampfbezogene Angebote von Sportvereinen	
4	Zielgruppenorientierte sonstige Angebote	-Gewaltpräventionsangebote mit Kindern/Jugendlichen -bewegungsmotorische Angebote für Kinder -Eltern-Kind-Turnen
5	Nicht an gedeckte Sportstätten gebundene Angebote	Sportarten/-wettkämpfe, die in aller Regel nicht an die Ausübung in der Sport-/Turnhalle gebunden sind

2.4 Nutzungsumfang

Die zur Verfügung gestellte Sportstätte darf nur für sportliche Aktivitäten/Wettbewerbe/Veranstaltungen genutzt werden, für die sie nach ihrer Zweckbestimmung/Beschaffenheit geeignet ist.

Bei Vereinen dauerhaft zur Nutzung überlassenen städtischen Sportfreianlagen hat die Stadt für schulische Nutzungen sowie bedeutende sonstige (Sport-)Veranstaltungen ein Nutzungsrecht. Über die entsprechenden Termine informiert die Stadt den Verein rechtzeitig.

Bei Vereinen dauerhaft zur Nutzung überlassenen städtischen Sportfreianlagen können von der Stadt bei Bedarf freie Kapazitäten unter Wahrung der Vereinsinteressen an Dritte vergeben werden. Über die zugewiesenen Zeiten informiert die Stadt den Verein rechtzeitig.

Das Vermieten/Verleihen der Sportstätte durch den Verein an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt unzulässig.

Die Stadt kann dem Verein die Benutzung bzw. den Betrieb der Sportstätte untersagen bzw. einschränken, soweit eine Beschädigung der Sport- oder Nebenanlagen zu erwarten ist oder eine Gefahr für die Sicherheit der Nutzer/innen und/oder Besucher/innen besteht. Bei bedeutenden sportlichen Veranstaltungen (z.B. überregionale Wettbewerbe) berücksichtigt die Stadt nach Möglichkeit die Entscheidung des nach allgemeinen Grundsätzen hierfür zuständigen Organs. Die (bau-) ordnungsbehördlichen Befugnisse der Stadt bleiben hiervon unberührt.

2.5 Verkehrssicherung / Haftung / Hausrecht

Der Verein/Nutzer ist für den ordentlichen und verkehrssicheren Zustand der Sportstätte mit allen Sportanlagen und sonstigen Anlagen/Einrichtungen verantwortlich und insoweit handlungs- bzw. meldepflichtig. Er prüft durch seine Mitglieder/Bediensteten/Beauftragten vor Benutzung die Sportstätte auf Tauglichkeit für die vorgesehene Nutzung und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Bei größeren Veranstaltungen des Vereins ist die Sicherheit und Ordnung durch einen ausreichenden, ausgebildeten und nach außen erkennbaren Ordnungsdienst zu gewährleisten. Die Befugnisse der Stadt, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen zu treffen, bleiben hiervon unberührt.

Der Verein/Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Flächen/Anlagen/Geräten/sonstigen Einrichtungen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Das Hausrecht auf Freisportanlagen steht dem Verein zu, mit dem eine Nutzungsvereinbarung besteht. Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist nach Vorlage ihres (Dienst-)Ausweises jederzeit Zutritt zur Sportstätte mitsamt Nebenanlagen zu gewähren.

2.6 Inventar

Soweit die Stadt einem Verein/Nutzer der Sportstätte zur Durchführung des Sportbetriebs (Sport-)Geräte, sonstiges Inventar oder Einrichtungen zur Benutzung überlasst, verbleibt dies im Eigentum und in der Verfügungsgewalt der Stadt. Die Stadt kann bezogen auf das zur Verfügung gestellte Sportstätteninventar/ die Einrichtungen Maßnahmen treffen, um dessen/deren verkehrssicheren, pfleglichen Gebrauch sicher zu stellen.

2.7 Baumaßnahmen an/auf städtischen Sportfreianlagen

Vor Beginn einer vereinsseitigen Hoch- oder Tiefbaumaßnahme an/auf einer der Stadt gehörenden Sportfreianlage ist die Zustimmung der für den Sport zuständigen Stelle der Stadt einzuholen. Diese kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere zur Sicherheit und zur Nachhaltigkeit/ökologischem Ausgleich - verbunden werden. Sonstige behördliche und/oder gesetzliche - insbesondere baurechtliche – Bestimmungen sowie (bau-) ordnungsrechtliche Befugnisse der Stadt bleiben hiervon unberührt.

Die Stadt kann vom Verein und auf dessen Kosten die Entfernung von Hoch-, Tiefbauten oder sonstigen baulichen Anlagen verlangen, die ohne/entgegen einer entsprechenden Zustimmung errichtet/erweitert worden sind. Auf ihre baurechtliche Zulässigkeit kommt es hierbei nicht an.

2.8 Städtische Leistungen und Arbeiten an/auf Sportfreianlagen

Folgende Leistungen/Arbeiten werden stadtseitig wahr-/vorgenommen:

- Grundpflege (Säen, Mähen, Düngen, Lockern, Bewässern, Bürsten) von unmittelbar sportlichen Zwecken dienenden Flächen (Rasenspiel-felder/Kunstrasenspielfelder/Laufbahnen/Anlagen für technische Disziplinen)
- Überprüfung/Wartung/Instandsetzung der Be- und Entwässerungseinrichtungen
- Überprüfung/Wartung/Instandsetzung der Flutlichtanlagen (Maste, Leuchtmittel)
- Grünschnitt/Pflege von zur Einfriedung und/oder Stadtbegrünung erforderlichen Anpflanzungen und Unterhaltung von öffentlichen (Durchfahrts-)Wegen

Die vorstehenden Arbeiten können in begründeten Fällen - gegen einen jährlichen Aufwendungsersatz - von der Stadt an den Verein übertragen werden. Dies soll der Fall sein, soweit und solange die vereinsseitige Erledigung rentabel und praktikabel ist und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der jährliche Aufwendungsersatz ist/wird durch einen Beschluss des Sportausschusses festgelegt.

2.9 Vereinsseitige Aufgaben/Arbeiten an/auf Sportfreianlagen

Folgende Aufgaben/Arbeiten sind von dem Verein bzw. den Vereinen, dem bzw. denen eine städtische Sportfreianlage längerfristig zur Nutzung überlassen ist, wahrzunehmen:

- Beseitigung von Schäden/Löchern an/in der Grasnarbe von Rasenflächen
- Säubern der Spiel- und Nebenflächen von Müll und Unrat
- Unterhaltung/Wartung/Instandsetzung zur Sportstätte gehörender Nebenflächen und (baulicher) Anlagen/ Einrichtungen
- Pflege der nicht zur Einfriedung/Stadtbegrünung dienenden Anpflanzungen
- Übernahme der Stromkosten von Flutlichtanlagen und vereinseigenen Anlagen/ Einrichtungen

Im Einzelfall kann bei den vorstehenden Aufgaben/Arbeiten bzw. deren Kosten eine stadtseitige Unterstützung erfolgen, soweit diese dem Verein allein unzumutbar sind. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Gestellung von Gerätschaften und/oder Materialien. Über die Zumutbarkeit entscheidet auf schriftlichen Antrag die für die Sportförderung zuständige Stelle der Stadt.

2.10 Vereinssportheime

Der Betrieb eines Vereinssportheims innerhalb oder an einer einem Verein überlassenen Sportstätte geschieht grundsätzlich in eigener rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung des Vereins.

Vereinssportheime auf städtischer Fläche müssen gegen Feuerschäden versichert werden (bzgl. Förderung vgl. Ziffer 1.5).

Den Vereinen wird dringend empfohlen, die ihnen überlassenen Gebäude sowie deren Einrichtungen - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - gegen Feuer-/Einbruch-

/Diebstahl-/Sturm- und Wasserschäden zu versichern. Maßnahmen (Beschaffung/Reparaturen u.ä.), die allein durch eine fehlende Absicherung der vorstehenden Risiken erforderlich werden, sind von einer finanziellen Förderung ausgeschlossen.

3. Städtische Sportlerehrungen

Für herausragende sportliche Leistungen, die

- in oder von einem Bocholter Sportverein oder
- von einem/einer mit Wohnsitz in Bocholt wohnenden Sportler/in oder
- von einem/einer gebürtigen Bocholter Sportler/in erbracht wurden

kann die Stadt Bocholt Ehrungen vornehmen.

Bei der Auswahl der zu Ehrenden erfolgt eine Beteiligung des Stadt Sport-Verbandes.

4. Zuständigkeiten / Inkrafttreten

Dem nach der Zuständigkeitsordnung für den Sport zuständigen Fachausschuss obliegt die Entscheidung über die finanzielle Förderung von Maßnahmen/Projekten im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, soweit in dieser Richtlinie keine oder keine andere Regelung getroffen ist und diese im Einzelfall den Betrag von 2.000 EUR übersteigt.

Die Entscheidung über die finanzielle Förderung von Maßnahmen/Projekten ab einem Fördervolumen von 50.000 EUR trifft die Stadtverordnetenversammlung. Der nach der Zuständigkeitsordnung für den Sport zuständige Fachausschuss ist vorab anzuhören.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird jährlich evaluiert. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt“ vom 01.01.2008 außer Kraft.

Anlage 1 - Grundlagen eines Förderantrags zu Investitionsmaßnahmen an Sportstätten

1. Stammdaten des Projektträgers
   - Mitgliederstrukturdaten
   - Mitgliederentwicklung (letzte 10 Jahre)
   - Sport-/Bewegungsangebot/e
   - Beitragssätze
   - Verbandsmitgliedschaften

2. Beschreibung des Projekts
   - Schriftliche Ausführung der Planung/des Vorhabens
   - Raumprogramm
   - Baupläne/-unterlagen

3. Zielsetzung, Nutzen, erwünschte Synergien (ggf. mit fachlichen Bescheinigungen)
   - Inhaltliche Ziele des Projekts
   - Nutzen für den Projektträger
   - Mehrwert für die Nutzer der Sportstätte
   - Gemeinnutzeffekte
   - Ökonomische Effekte
   - Umweltnutzeffekte
   - Darstellung Zielstimmigkeit

4. Kostenübersicht
   - Gesamtkostenaufstellung
   - Qualifizierte Baukostenermittlung
   - Aufstellung erforderlicher (Fach-)Planungsleistungen (ggf. mit Vorleistungen)
   - Kostenvoranschläge

5. Finanzierungsplanung
   - Investitionsbedarf
   - Finanzierungsplan in Tabellenform
     - Höhe Eigenmittel
     - ggf. Höhe Eigenleistungen
     - Höhe und Aufteilung Drittmittel (z.B. Darlehen, zweckgeb. Spenden)
     - ggf. Höhe und Aufteilung Fördermittel Dritter (z.B. von Land, Bund, Stiftungen)
   - Darlegung, welche Förderprogramme von Dritten geprüft/in Anspruch genommen wurden
   - ggf. Aufstellung und Wert der Eigenleistungen in Tabellenform
   - Finanzierungsabsicherung

6. Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit
   - Betriebsführungsgrundsätze
   - Kostenkontrolle bei und nach der Projektrealisierung
   - Personelle Absicherung der bei und nach Projektrealisierung anfallenden Aufgaben
   - Management und Mitarbeiterkompetenz
     Marketingkonzeption

Anlage 2 - Schema zur Überprüfung der Förderungsfähigkeit von Anträgen bei Sportstättenbaumaßnahmen

Kriterien	Fragen an die geplante Maßnahme	Kommentar / Beurteilung	Beachtung / Erfüllung der Kriterien		
			gegeben	nicht gegeben	nicht einschlägig
Bedarfsanalyse					
Baulicher Zustand der vorhandenen Anlagen	Ist die bestehende und zu ersetzende/zu erneuernde Anlage/Einrichtung so nicht mehr sicher, nicht mehr funktional oder geht mit der Maßnahme eine energetische Verbesserung einher?				
Auslastung bestehender Anlagen/Einrichtungen	Ist die bestehende, zu ersetzende/zu erweiternde/zu erneuernde Anlage/Einrichtung unter Berücksichtigung von Stoßzeiten und sonstigen Einschränkungen (z.B. Witterung) ausgelastet?				
Zukünftiger Bedarf	Besteht eine positive Bedarfsprognose (mind. 10 Jahre)?				
Alternative bei Neubau/Erweiterung	Ist ein/e Neubau/Erweiterung aus Gründen der Bedarfsdeckung gegenüber einem Umbau vorzuziehen?				
Örtliche Ausweichmöglichkeiten	Stehen für den spezifischen Bedarf keine Alternative in zumutbarer Entfernung zur Verfügung?				
Anbieteranalyse	Gibt es keinen anderen Anbieter, durch den der spezifische Bedarf gedeckt werden kann?				
Soziale Tragfähigkeit *Unter dem Oberkriterium soziale Tragfähigkeit ist in Bezug auf Sportstätten zu verstehen, dass die Bedingungen des Sporttreibens an diesem Ort das soziale Miteinander der Menschen ihren jeweiligen Möglichkeiten entsprechend fördern. Dabei prägen Mitverantwortung und Mitgestaltung der Nutzer/innen die Lebens- und Aufenthaltsqualität dieses Ortes.*					
Allgemeinnutzen	Steht die Maßnahme der Allgemeinheit zur Verfügung?				
Förderung spezieller Zielgruppen	Richtet sich die Maßnahme an besondere Zielgruppen (Mädchen/Frauen, Senioren, behinderte Menschen, sozial Benachteiligte, Menschen mit Migrationshintergrund)?				
Gestaltung und Aufenthaltsqualität	Zeichnet sich die Maßnahme durch Orientierungsfreundlichkeit und Helligkeit aus?				

Förderung der Eigenverantwortung	Gibt es konkrete Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Zielgruppe bei der Umsetzung der Maßnahme oder bei der späteren Nutzung?				
Gender Mainstreaming	Besteht Gender-Gerechtigkeit im Hinblick auf die Zielgruppe?				
Sicherheit	Ist die Sicherheit der Nutzer und des Wohnumfeldes gewährleistet?				
Angleichung der Sportinfrastruktur in den Stadtteilen	Werden mit der Maßnahme besonders zu berücksichtigende Stadtteile/Quartiere (z.B. mit Erneuerungsbedarf) gefördert?				
Ökonomische Verantwortbarkeit *Unter dem Oberkriterium ökonomische Verantwortbarkeit ist zu verstehen, dass die ökonomische Leistungsfähigkeit der Sportstätte unter Berücksichtigung von Marktgerechtigkeit und wirtschaftlicher Gesamtverantwortung erhalten wird.*					
Volkswirtschaftlicher Nutzen und Umwegrentabilität	Entstehen durch die Investition neue Einnahmen für die Stadt?				
Baukosten	Erfolgt das Bauen kosten- und folgekostenbewusst?				
Betriebskosten	Ist der geplante Betrieb folgekostenbewusst?				
Mehrfachnutzung	Ist die Sportstätte/-anlage nutzbar für den Kita- und/oder Schulsport?				
Auslastung	Ist die zu erwartende Auslastung effizient?				
Nutzergewinnung und -bindung	Ist das mit der Maßnahme verbundene Angebot zukunftsfähig?				
Ökologische Nachhaltigkeit *Unter dem Oberkriterium ökologische Nachhaltigkeit werden in Bezug auf Sportstätten die Verwendung von umweltschonenden Energieträgern, Technologien und Produkten sowie Planungen, durch die die Umweltbelastungen möglichst geringgehalten werden, verstanden.*					
Flächenschonung	Wird der Flächenverbrauch auf das Erforderliche begrenzt und werden vorhandene ökologisch relevante Flächen/Bäume geschont?				
Begrünung	Werden ökologisch relevante Grünflächen angelegt?				
Immissionsschutz	Werden aktuelle Standards des Immissionsschutzes eingehalten?				
Energienutzung	Werden regenerative Energien genutzt?				
Energieeffizienz	Werden aktuelle Standards der Energieeffizienz eingehalten?				
Recyclefähigkeit	Werden recyclefähige Baumaterialien verwendet?				

unter Berücksichtigung der Änderungen

Letzte Änderung: 30.04.2024